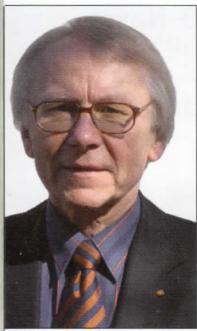


# Kontrolle der Aufbewahrung



TIPPS VOM EXPERTEN JÜRGEN KOHLHEIM

**Seit der Einführung – nach Winnenden – der verdachtsunabhängigen Kontrollen der Aufbewahrung im Jahre 2009 haben die zuständigen Waffenbehörden ein neues Aufgabefeld, dem sie sich manchmal mit Übereifer widmen. Die Mehrzahl der Kontrollen verläuft ohne Probleme; es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Behörden den längst vergessen geglaubten Obrigkeitsstaat herauskehren und dem – zumeist – rechtstreuen Sportschützen ihre Macht demonstrieren und dabei selbst vor Einschüchterung und rechtswidrigem Handeln nicht zurückschrecken.**

Selbst kleinste Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und in der Regel im Nachhinein mit dem Widerruf der Waffenbesitzkarte wegen Unzuverlässigkeit „bestraft“. Derartige behördliche Entscheidungen lassen zwar oftmals jedes Augenmaß vermissen, werden aber durch die dagegen angerufenen Verwaltungsgerichte regelmäßig akzeptiert mit der Begründung: Wegen der von Waffen und Munition ausgehenden Gefahren könne ein Restrisiko nicht hingenommen werden.

## Rechtsgrundlagen

Der Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Nicht erlaubnispflichtige Waffen wie Luftdrucksportgeräte werden von der Kontrollmöglichkeit nicht erfasst.

Besitzer ist nicht nur der Eigentümer der Waffen, die auf seiner Waffenbesitzkarte (WBK) eingetragen sind, sondern auch derjenige, der Waffen für einen anderen – aus welchem Grund

auch immer – bei sich verwahrt. Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition haben der Behörde zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung Zutritt zu den – und nur zu den – Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.

Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zu Verhütungen dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach dem Grundgesetz eingeschränkt. Diese Situation ist jedoch im Regelfall der Aufbewahrungskontrolle nicht gegeben.

## Keine „Durchsuchung“

Zunächst einmal ist klarzustellen, dass es sich bei verdachtsunabhängigen Kontrollen der Aufbewahrung im Rechtssinne nicht um eine Durchsuchung handelt, denn diese ist das zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen zur Ermittlung eines Sachverhaltes. Für die Durchsuchung ist grundsätzlich ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss erforderlich, der dem Betroffenen auszuhändigen ist und aus dem sich normalerweise alle erforderlichen Angaben wie der strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorwurf entnehmen lassen. Dieser Durchsuchungsbeschluss ist nur dann nicht erforderlich, wenn – etwa bei Gefahr im Verzuge oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit – die Durchsuchungsanordnung durch die zuständigen Beamten vor Ort mündlich ergeht. In einem solchen Fall müssen indes schwerwiegende Gründe vorliegen, da das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung außer Kraft gesetzt wird. Eine normale Nachschau kann bei Vorliegen besonderer Umstände in eine Untersuchung umschlagen, die dazu berechtigt, auch weitere Räume der Wohnung zu betreten.

## In jedem Fall gilt dann:

1. Kinder bei Nachbarn unterbringen.
2. Einen Rechtsanwalt informieren und nach Möglichkeit hinzuziehen.
3. Auf jeden Fall einen vertrauenswürdigen Zeugen wie den Nachbarn hinzuziehen.

4. Ruhe bewahren und keinen wie auch immer gearteten Widerstand leisten.
5. Schweigen – als Beschuldigter hat jeder Bürger das Recht zu schweigen; er muss sich nicht selbst belasten.

Wird man nur als Zeuge angesehen, gilt auch hier: Keine Angaben zur Sache machen, sondern auf die spätere richterliche Vernehmung hinweisen. Grundsätzlich sollte in solchen Situationen auch ein von einem Beamten gefertigtes Protokoll über die Durchsuchung nicht unterschrieben werden.

## Nachschau

Die verdachtsunabhängigen Kontrollen sind demgegenüber als ein Betretensrecht im Sinne einer „Nachschau“ zu qualifizieren. Diese bedeutet lediglich eine zweckgebundene Kontrolle der Verpflichtungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition am Ort der Aufbewahrung.

## Wer darf nachschauen?

Zuständig für die Nachschau ist die für das Waffenrecht zuständige Behörde und deren Mitarbeiter, also nicht etwa der allgemeine Ordnungsdienst einer Gemeinde. In den Ländern wie NRW, in denen die Polizeibehörden zuständig sind, wird die Polizei als Verwaltungsbehörde tätig und nicht mit polizeilichen Befugnissen, so dass grundsätzlich nicht befürchtet werden muss, dass man sich plötzlich grünen oder blauen Uniformen gegenüberübersieht.

Grundsätzlich müssen sich die Behördenmitarbeiter durch ihren Personal- und Dienstaussweis ausweisen, deren Daten notiert werden sollten. Also nicht wie im Fernsehen, wo kurz in einem Meter Abstand eine Karte aufgeklappt wird und dann ab in die Wohnung. Kennt man den/die Behördenmitarbeiter nicht, ist hierbei besondere Aufmerksamkeit angebracht, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich jemand unter Vorlage gefälschter Ausweise zu kriminellen Zwecken den Zutritt zur Wohnung und zum Waffenschrank verschafft.

WAFFENRECHT

### Wer gewährt den Zutritt?

Der Zutritt ist nur vom Inhaber der erlaubnispflichtigen Waffen zu gestatten, da die erteilte Erlaubnis grundsätzlich höchstpersönlich ist. Ist nur ein Familienangehöriger, etwa die Ehefrau, zu Hause, muss diese den Zutritt nicht gestatten – zumal sie ohnehin nicht weiß, wo der Schlüssel ist oder wie die Kombination lautet!. In einem solchen Fall kann den Beamten mitgeteilt werden, wann der Erlaubnisinhaber anwesend sein wird; ansonsten muss die Behörde mit dem Erlaubnisinhaber Kontakt zwecks Nachschau aufnehmen. Ein rechtlich nicht einfach zu lösendes Problem stellt sich, wenn zwar der Erlaubnisinhaber dem Betreten zustimmt, aber seine Ehefrau, die den Mietvertrag mitunterschieden hat oder Miteigentümerin der Wohnung ist, das Betreten verweigert. Grundsätzlich ist dann ein Zutritt für die Behörde nicht möglich; jedoch muss der Erlaubnisinhaber das Problem der Nachschau dann zunächst familienintern lösen. Ob und in welcher Fallgestaltung ihm in einem solchen Fall die Weigerung einer dritten Person zum Nachteil gereichen kann, ist gerichtlich noch nicht geklärt.

Der Erlaubnisinhaber ist aber nicht verpflichtet, den Zutritt jederzeit zu gewähren. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Unverletzlichkeit der Wohnung anerkannt. Wer also die Vertreter der Behörde nicht ins Haus lassen möchte, kann die Nachschau ablehnen – außer bei Gefahr im Verzuge, was bereits nach altem Recht geregelt war. Hat der Erlaubnisinhaber einen guten Grund, die Nach-

schau abzulehnen, so darf ihm hieraus kein Nachteil erwachsen. Fraglich ist, was als guter Grund angesehen werden kann. In Betracht kommen die Geburtstagsfeier, auch der Besuch der Schwiegermutter, der unaufschiebbare Besuch beim Arzt oder andere Termine, auch der Arbeitsbeginn.

Welche Konsequenzen sich aus einer unbegründeten Weigerung ergeben können, ist rechtlich nicht ganz eindeutig. Nach der Begründung des Gesetzgebers soll bei wiederholter unbegründeter Weigerung der Schluss auf die Unzuverlässigkeit möglich sein mit der Folge des Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnisse. Die Verwaltungsvorschrift wird schon deutlicher: Eine „nicht nachvollziehbare Verweigerung der Mitwirkungspflicht“ bleibt nicht folgenlos, denn hierin wird ein wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen das Waffengesetz gesehen, der zur Unzuverlässigkeit mit der Folge des Widerrufs der WBK führt.

### Wo darf nachgeschaut werden?

Grundsätzlich nur in dem Raum oder den Räumen der Wohnung, in denen erlaubnispflichtige Waffen und Munition aufbewahrt werden. Zu den Räumen einer Wohnung gehören auch Nebenräume wie Keller, Dachboden oder Garage. Die Beamten haben nicht das Recht, bei Gelegenheit der Nachschau auch noch in andere Schränke oder Schubladen zu schauen oder etwa die Verwahrung von nicht erlaubnispflichtigen Waffen zu kontrollieren.

### Wann darf nachgeschaut werden?

Die Nachschau soll nicht zur Unzeit erfolgen. „Unzeit“ sind hiernach Sonn- und Feiertage sowie die Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr. Die weiteren Regelungen dieser Vorschrift, etwa dass dies nicht gilt, wenn keine besondere Härte für den Betroffenen vorliegt, dürfen im Falle der waffenrechtlichen Nachschau keine Anwendung finden.

### Kontrolle der Waffen?

Der Behörde muss grundsätzlich ermöglicht werden, das Schutzniveau des Behältnisses zu ermitteln; hierfür muss es auch geöffnet werden. Die auf die WBK eingetragenen Waffen können auf Vollständigkeit kontrolliert werden. Wer eine Waffe verliehen oder beim Büchsenmacher hat, sollte hierüber ein Dokument haben, das dies bestätigt. Auch die – vorübergehende – Verwahrung einer anderen Waffe sollte durch eine Bescheinigung und auch Kopie der WBK des Ausleihers dokumentiert werden können. Derartige Gründe sind von der Behörde zu akzeptieren; eine Durchsuchung der restlichen Wohnung nach einer fehlenden Waffe ist in diesem Fall grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Allerdings kann bei hinreichendem Verdacht die Nachschau dann in eine Durchsuchung umschlagen.

Nach der Verwaltungsvorschrift ist nicht nur – wie vom Gesetz vorgegeben – der Waffenschrank zu überprüfen, sondern auch der Inhalt, der mit dem aktenkundigen Bestand abgeglichen werden soll. Dies ge- ➤

Mit 30 Jahren Erfahrung einer der führenden Hersteller für Auswertelektronik im Schießsport.

DISAG  
**Red Dot**



## VIELE ARGUMENTE, EIN PRODUKT!

PROFESSIONELLES  
LASERSCHIESSEN  
FÜR KINDER



#### Lasergewehr

Extra leicht für Kinder. Keine Kompromisse - dank verstellbarem Schaft, Matchdiopter, Matchabzug.



#### Präzisionsziel

„Laserschüsse“ werden mit hoher Präzision vermessen und in Zehntelringen angezeigt.



#### OpticScore

Laseranlage ist voll integrierbar in die OpticScore Schießanlagen von DISAG.

DISAG GmbH & Co KG  
Heganger 16  
96103 Hallstadt

Tel.: +49 951 65046  
info@disag.de  
www.disag.de

DISAG



► schießt in der Praxis regelmäßig und führt oftmals zu Problemen, weil sich herausstellt, dass die Akten der Behörden nicht ordentlich geführt sind. Ob diese Praxis vom Gesetz gedeckt ist, dürfte rechtlich zweifelhaft sein, weil für eine Auskunftspflicht eine Sonderregelung besteht.

Fordert der Beamte den WBK-Inhaber auf, zum Zwecke des Vergleichs der Waffe mit dem Eintrag auf der WBK, die Waffe aus dem Schrank herauszunehmen, ist äußerste Vorsicht angebracht. Es darf unter keinen Umständen der Eindruck erweckt werden, dass die Waffe in irgendeiner Form gegen den Beamten gerichtet werden könnte. Auf eine sachgemäße Handhabung ist besonders zu achten. Die Behörde kann auch die

Art der vorhandenen Munition kontrollieren und mit der Erwerbsberechtigung vergleichen; unerheblich ist hingegen die Anzahl.

Schlägt die Nachschau bei fehlenden Waffen – wegen der Annahme von Gefahr im Verzug – in eine Durchsuchung um, muss darauf geachtet werden, die Umstände und das Verhalten der Behördenvertreter schriftlich und mit Zeugen festzuhalten. Letztlich kommt es bei der Anwendung dieser Vorschrift darauf an, dass diese sachgerecht und mit Augenmaß gehandhabt wird, um nicht den legalen Waffenbesitzer zu kriminalisieren oder auch – bei einem böswilligen Nachbarn – der Denunziation Vorschub zu leisten.

### Ergebnis der Nachschau

Der Erlaubnisinhaber sollte einen schriftlichen Vermerk über die Nachschau anfertigen mit den Namen der Behördenmitarbeiter, der Zeit der Nachschau, der kontrollierten Waffenschränke sowie dem Ergebnis. Das Festhalten der aufgewendeten Zeit ist insbesondere in den Bundesländern und Gemeinden angebracht, in denen Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden. Grundsätzlich sinnvoll ist auch, einen Zeugen hinzuziehen, der das Protokoll mit unterzeichnen sollte. Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder Besitzer von Waffen die waffenrechtlichen Aufbewahrungsregelungen peinlich genau einhalten muss. ■



## Wichtige Urteile für Sportschützen – Mitnahme einer Jagdwaffe

Ein Forstdirektor und Jäger wollte zur Jagd fahren und legte seine Jagdwaffe unverdeckt auf den Rücksitz seines PKW. Mit dem fuhr er aber zunächst zu Dienstgeschäften, bevor er zur Jagd weiterfahren wollte. Die zuständige Behörde widerrief die Waffenbesitzkarte und erklärte den Jagdschein für ungültig, weil der Jäger als waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen sei. Das Verwaltungsgericht wies die Klage des Jägers ab, weil ihm ein Verstoß gegen die waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften anzulasten sei, denn er habe zwei Stunden vor der geplanten Jagd seine Waffe aus dem Waffenschrank genommen und im Fahrzeug zurückgelassen. Zwar dürfen Jäger ihre Waffen im verschlossenen Fahrzeug verdeckt auf dem Weg zur Jagd mitnehmen, doch dies gelte hier nicht, weil der Jäger erst zur Vornahme von Dienstgeschäften gefahren sei.

(VG Minden, Urteil vom 23.6.2015 – 8 K 2615/14 – Pressemitteilung VG Minden)

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Das Bundesverfassungsgericht hatte Anfang 2013 die Verfassungsbeschwerden des Roman Grafe – verantwortlich für die Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen“ – und von Eltern in Winnenden getöteter Kinder ge-

gen das deutsche Waffengesetz zurückgewiesen. Hiergegen hatten Grafe und die Mutter eines Amokopfers von Winnenden Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg erhoben. Der EGMR hat nunmehr in Einzelrichterbesetzung mit zwei Entscheidungen aus verfahrenstechnischen Gründen diese Beschwerden als unzulässig erklärt und zurückgewiesen.

(ECHR-LGer11.00R Nr. 31727/13 vom 28.5.2015)

### Revolver im Nachtschrank

Der Kläger besaß insgesamt 82 Waffen auf 12 WBK. Nächtens hatte er Streit mit seiner Ehefrau, die daraufhin aus dem Nachtschrank im Schlafzimmer einen geladenen Revolver des Klägers holte und diesen damit bedrohte. Bei der Sicherstellung der Waffen durch das Landratsamt stellte sich heraus, dass die Ehefrau im Besitz des Schlüssels zum Waffenraum war. Wegen Verstoßes gegen die Aufbewahrungsvorschriften wurde der Kläger zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 75 Euro verurteilt. Das Landratsamt widerrief daraufhin die waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse. Die Klage hatte das Verwaltungsgericht abgewiesen. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München sah die Aufbewahrungsverstöße als so

schwerwiegend an, dass die Prognose gerechtfertigt sei, der Kläger werde auch künftig nicht vorsichtig und sachgemäß mit Waffen und Munition umgehen und diese nicht sorgfältig verwahren. Bereits das einmalige Versagen bei der Aufbewahrung führe angesichts der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition ausgehen, zu der Entscheidung, dass dem Waffenbesitzer kein Vertrauen mehr entgegengebracht werden könne.

Der Vortrag des Klägers, er verfüge „mittlerweile“ über die erforderlichen Sicherungssysteme für seine Waffen, spreche gegen ihn, denn daraus ergebe sich, dass die Aufbewahrung zuvor offensichtlich nicht den Vorschriften entsprochen habe. Dem Kläger könne bei der sicherheitsrechtlichen Beurteilung nicht zugute gehalten werden, dass er als international erfolgreicher Schütze und Waffensachverständiger sein einziges Hobby nicht mehr ausüben könne. Auch die inzwischen geordneten Familienverhältnisse könnten den sorglosen und unverantwortlichen Umgang des Klägers mit Waffen und Munition nicht relativieren.

(BayVGH, Beschluss vom 20.5.2015 – 21 ZB 14.2236 – Bürgerservice BayernRecht) ■